

Mitgliederordnung

Gemäß der Satzung der „Freien Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.“ wird folgende Mitgliederordnung erlassen:

§1 Mitgliedschaft

- (1) Laut §2 der Satzung des Vereins „Freie Vereinigung der Touren-Segler Grünau 1898 e.V.“, nachfolgend „TSG 1898 e.V.“ genannt, räumt der Verein den Angehörigen aller Ethnien gleiche Rechte hinsichtlich der Vereinsmitgliedschaft ein und vertritt dabei den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (2) Als Mitglieder können dem Verein nur natürliche Personen angehören.
- (3) Der Verein besteht aus den
 - erwachsenen Mitgliedern (die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
 - jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (4) Die erwachsenen Mitglieder unterscheiden sich in
 - ordentliche Mitglieder
 - vorläufige Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - passive Mitglieder (die sich im Verein nicht sportlich betätigen oder die Vereinseinrichtungen nicht nutzen können)
- (5) Mitglieder anderer dem DSV angehörender Vereine können als Gastmitglieder aufgenommen werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert in den Mitgliederversammlungen über die Mitgliederbewegung.
- (3) Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Erwachsene, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, werden vom Vorstand grundsätzlich als vorläufige Mitglieder aufgenommen.
- (5) Die Antragsteller werden vom Vorstand zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Bei Zustimmung zur Aufnahme erfolgt die Einladung zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung, um sie der Mitgliedschaft vorzustellen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die satzungsgemäßen Ordnungen des Vereins an.
- (6) Über die Umwandlung einer vorläufigen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dazu erklärt das vorläufige Mitglied binnen Jahresfrist schriftlich seine Absicht, ordentliches Mitglied zu werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung verkündet.
- (7) Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
- (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfordert die Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes.

- (9) Als fördernde Mitglieder werden Personen aufgenommen, die eine ideelle und materielle Unterstützung des Segelsports im Verein leisten wollen. Über eine fördernde oder passive Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann in eine fördernde oder passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie sich an die Vereinsorgane als Einzelperson oder Interessengruppe zu wenden. Anträge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand bedürfen der Schriftform. Dabei sind die in der Satzung §10 festgeschriebenen Fristen einzuhalten. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und können in die Vereinsorgane gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in Funktionen, außer in die satzungsgemäßen Wahlfunktionen berufen. Ein Kooptieren in Wahlfunktionen ist in Ausnahmefällen zur Sicherung des Geschäftsbetriebes möglich, außer für die Vorstandsfunktionen im Sinne des § 26 BGB (Satzung §11, Ziff. 4)
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mittels Jahresveranstaltungs-kalender. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt direkt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Aushang im Verein mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (6) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dem Schriftführer schriftlich Mitteilung zu machen.
- (7) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Ableistung von Arbeitsdiensten verpflichtet. Die Pflichtstundenzahl wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Ab- und Aufslipen sind Pflichtarbeitsdienste, die nicht auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Der Vorstand ist berechtigt, nicht geleistete Stunden mit einem Geldbetrag in Rechnung zu stellen.
- (8) Die Mitglieder sind zum sorgfältigen Umgang mit den Vereinseinrichtungen und dem Vereinseigentum verpflichtet. Bei deren Nutzung sind die Weisungen der zuständigen Funktionsträger zu befolgen. Schäden durch nicht sachgerechten Umgang sind vom Verursacher zu beheben. Die Nutzung der Vereinseinrichtungen ist in der Bootsplatzordnung geregelt.
- (9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Die Beiträge und Gebühren sind Bringepflicht. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (10) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlich-kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Der Vorstand ist zur Einleitung disziplinarischer Maßnahmen berechtigt
- (11) Mitglieder haften für ihre Gäste. Gästen ist der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Bei Übernachtungen von Gästen ist eine Gebühr pro Nacht und Gast zu zahlen. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- (12) Mitglieder sind verpflichtet, ihre im Hafen des Vereins liegenden Boote ganzjährig haftpflichtversichern zu lassen.

§4 Sportliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme am sportlichen Leben des Vereins verpflichtet.
- (2) Die sportlichen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks umfassen:
 - Teilnahme an Regatten
 - Teilnahme am Fahrtenwettbewerb mit Führen des Fahrtenbuches
 - Regattabegleitung
 - Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendbereich
 - Ablegen des Sportabzeichens
 - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Segelsaison, wie Schwimmen, Waldlauf, Wanderungen u.a.
 - sportpolitische und sportorganisatorische Tätigkeit in übergeordneten Organen
 - Arbeit in Leitungsorganen des Vereins
 - Vorbereitung und Betreuung sportlicher Veranstaltungen
- (3) Die sportliche Aktivität ist das Hauptkriterium für die Vergabe von Bootsliegeplätzen, Unterkünften, Parkkarten und anderen Leistungen durch den Verein. Es besteht kein Anspruch auf Unterkünfte, Parkkarten, Schuppenplatz oder einen bestimmten Hafentiegeplatz. Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Leistungen, bzw. die Zurücknahme.

§5 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt hervorragende sportliche Leistungen, Verdienste um die Entwicklung des Vereins sowie langjährige Vereinszugehörigkeit.
- (2) Zu Ehrende können ausgezeichnet werden mit:
 - einem Ehrengeschenk
 - der Ehrennadel des Vereins in Bronze, Silber oder Gold
 - der goldenen Ehrennadel mit Brillant
- (3) Besonders hervorragende, langjährige Leistungen können gewürdigt werden durch
 - das Verleihen der **Ehrenmitgliedschaft**
 - die Ernennung zum **Commodore** (Ehrenvorsitzenden)
- (4) Für hervorragende Verdienste um den Segelsport können Auszeichnungen des Dahme-Reviers, des BSV, des DSV oder des LSB durch den Vorstand beantragt werden.
- (5) Die Auszeichnung verdienstvoller Personen erfolgt vorwiegend anlässlich der jährlich am Sonnabend vor dem 1. Advent stattfindenden Jubilarfeier.
- (6) Anlässlich der Jubilarfeier erfolgt die Ehrung langjähriger ordentlicher Mitglieder. Jugendliche Mitglieder, die vor dem 01.01.1995 eingetreten sind, werden ab Eintrittsdatum geehrt. Jugendliche Mitglieder mit Eintritt ab dem 01.01.1995 werden ab Aufnahme als ordentliches Mitglied geehrt. Die Ehrung erfolgt bei
 - 15-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Bronze und einem Ehrengeschenk
 - 25-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Silber und einem Ehrengeschenk
 - 40-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Gold und einem Ehrengeschenk
 - weiteren jeweils 10 Jahren mit einem EhrengeschenkZusätzlich werden bei der Jubilarfeier gewürdigt:
 - besonderer Arbeitsleistungen im Verein auf Vorschlag des Vorstandes mit einem Ehrengeschenk.
 - den Sportlern des Jahres im Senioren-, Junioren- und Kinderbereich mit jeweils einem nicht endgültig zu gewinnenden Wanderpreis.
- (7) Der Verein ehrt persönliche Jubiläen und Eheschließungen mit einer Aufmerksamkeit, und den 50. 60. 65. 70. 75. 80. und folgende runde Geburtstage mit einer Aufmerksamkeit in der dem Geburtstag folgenden Mitgliederversammlung. Die runden Geburtstage und anderen Ehrentage werden vom Vorstand in der dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung genannt.

§6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Einschränkung der Nutzung von Einrichtungen des Vereins

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt (siehe Satzung §7, Ziff.3 b))
 - Ausschluss (siehe Satzung §7, Ziff.3 c) und 3 d))
 - Tod

- (2) Der Austritt muss vom Mitglied bis zum 30.09. eines Jahres zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - Unehrenthafter Handlungen

- (4) Vom Ausschluss bedrohten Mitgliedern steht neben den in §7 Ziff. 3 d der Satzung genannten Möglichkeiten auch die Anrufung des Beschwerdeausschusses (§14 der Satzung) frei.

Berlin im September 2020

Vorstand der TSG